

Arbeitssicherheitsvorgaben für Fremdfirmen

1. Allgemein

Dieser Anhang definiert die grundlegenden Anforderungen des Arbeitsschutzes für das Tätigwerden von Auftragnehmern (AN) für den jeweiligen Auftraggeber (AG) und gilt ergänzend zu den aktuell gültigen "Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GELSENWASSER AG" und eventuellen weiteren einzelvertraglichen Regelungen, bspw. den "Zusätzlichen Technischen Vorschriften. Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften sind ausnahmslos einzuhalten.

2. Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer erstellt gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz für seine Tätigkeiten Gefährdungsbeurteilungen. Dabei sind ggf. örtliche oder betriebsspezifische Gegebenheiten des Auftraggebers zu berücksichtigen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden alle Maßnahmen und auch die Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Mitarbeiter für ein sicheres Arbeiten beim Auftraggeber festgelegt.

3. Unterweisung

Der Auftragnehmer hat auf der Basis der Gefährdungsbeurteilungen alle seine Mitarbeiter empfängergerecht zu unterweisen

4. Umgang mit Unterauftragnehmern (Nachunternehmer)

Jegliche Einschaltung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers (AG). Der AG ist berechtigt, vom Auftragnehmer (AN) vorgeschlagene Subunternehmer aus sachlichen Gründen abzulehnen.

Der Auftragnehmer unterrichtet vor Arbeitsbeginn von weiteren Nachunternehmern in welchen Umfang und welche Nachunternehmer beschäftigt werden sollen.

Der AN übernimmt die Einweisung der Nachunternehmer in die örtlichen und betriebsspezifischen Gegebenheiten und die Verantwortung über die Einhaltung der Vorgaben.

Verstöße gegen arbeitssicherheitstechnische Maßnahmen des Nachunternehmers werden wie Verstöße des eigentlichen Auftragnehmers gewertet und geahndet.

Die Arbeitsstätte kann bei Verstößen durch den AG ohne ein Anrecht auf Vergütung der Stillstandkosten stillgelegt werden. Den AG durch die Stilllegung ggf. entstehenden verzögerungsbedingte Mehrkosten können zusätzlich geltend gemacht werden.

5. Gegenseitige Gefährdungen (Kordinierung)

Bei Erfordernis, bspw. dem Tätigwerden mehrerer Arbeitgeber auf einer Arbeitsstätte ist eine Kordinierung erforderlich, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.

Wenn nicht anders vereinbart, übernimmt der AG die Kordination der AN der unterschiedlichen Firmen.

Im Falle eines Einsatzes von Nachunternehmern, ist der AN für die Kordination der Nachunternehmer verantwortlich.

Sollte es beim Tätigwerden zu unsicheren Situationen kommen, so sind die Gefahren unverzüglich zu beheben und dem AG zu melden.

6. Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt vor der Arbeitsausführung einen Verantwortlichen, welcher vor Ort die Arbeiten beaufsichtigt und übermittelt dem AG die erforderlichen Kontaktdaten. Diese Person muss fachlich und körperlich dafür geeignet sein. Unterbleibt die schriftliche Benachrichtigung, so ist der Geschäftsinhaber oder der gesetzliche Vertreter projektbezogener Verantwortlicher.

7. An- und Abmeldung gemäß den örtlichen Gegebenheiten

Der Auftragnehmer meldet sich gemäß den örtlichen Gegebenheiten bei der verantwortlichen Person des Auftraggebers an und ab. Es muss jederzeit sichergestellt sein, in welchem Bereich sich Personen befinden.

8. Auftragsausführung erst nach (schriftlicher) Einweisung durch AG

Vor der Arbeitsausführung wird der Auftragnehmer durch den AG in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Mitarbeiter des AN diese entsprechende Einweisung erhalten.

9. Betreiben der Baustelle bzw. Tätigkeitsstätte (Verkehrssicherungspflicht)

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem AN, er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Verkehrssicherung und entsprechende regelmäßige Kontrolle.

Verkehrssicherungspflicht bedeutet in diesem Zusammenhang, dass für alle Tätigkeitsstätten, in denen der AN verantwortlich ist, arbeitssicherheitstechnische Maßnahmen getroffen werden, um Gefährdungen für Dritte auszuschließen.

10. Gefährliche Arbeiten, Freigabeverfahren

Bei gefährlichen Arbeiten, wie z.B. feuergefährliche Arbeiten in explosionsfähigen Bereichen oder Arbeiten in Behältern, ist ein schriftliches Freigabeverfahren mit dem AG durchzuführen.

11. Alkoholverbot und andere berauschende Mittel

Während der Arbeiten gilt absolutes Verbot für Alkohol und anderen berauschenden Mitteln. Auch mit Restalkohol oder anderen Einschränkungen durch berauschende Mittel dürfen Mitarbeiter des AN für den AG nicht tätig werden. Bei Verstoß behält sich der AG vor, das alkoholisierte Personal von der Arbeitsstätte zu verweisen.

12. Arbeits- und Betriebsmittel

Der Auftragnehmer verwendet nur Arbeits- und Betriebsmittel, welche geprüft sind und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Der AN hat für die übertragenen Aufgaben nur geeignetes und geschultes Personal einzusetzen.

13. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN stellt seinen Mitarbeitern die nach der Gefährdungsbeurteilung erforderliche persönliche Schutzausrüstung für die Tätigkeiten zur Verfügung.

Sollte ggf. weitere PSA aufgrund der Vorgaben des AG erforderlich sein, so sind diese ebenfalls vom AN für dessen Mitarbeiter zu stellen. Der AG behält sich vor, die Gefährdungsbeurteilungen vorlegen zu lassen.

14. Gefahrstoffe

Sind für die Arbeitsausführung Gefahrstoffe erforderlich und geht von diesen Stoffen eine Gefährdung für Dritte aus, so ist dies vor Arbeitsbeginn mit dem AG abzustimmen und es werden entsprechende Maßnahmen festgelegt.

15. Ereignisse / Notruf

Sämtliche Ereignisse, bspw. unsichere Situationen, Beinaheunfälle oder Unfälle sind vom AN der verantwortlichen Person des AG unverzüglich zu melden. Insbesondere bei Unfällen, welche eine Arbeitseinstellung erfordern, werden diese der Arbeitssicherheit des AG gemeldet.

Sollte es erforderlich sein, einen Notruf abzusetzen so sind die örtlichen Regelungen (bspw. interne Notrufnummer) zu berücksichtigen, um die Einsatzkräfte möglichst verzögerungsfrei an die Unfallstelle zu leiten.